

WEGWEISER FÜR DIE ERLANGUNG DER 1. NÖ JAGDKARTE



1. Lösung einer Jahresmitgliedskarte beim NÖ Jagdverband

Unsere Adresse: NÖ Jagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

Öffnungszeiten: Mo - Do 9:00 bis 15:00 Uhr, Fr 9:00 bis 12:00 Uhr, Telefon: 01/405 16 36-20 oder 22

Nachweis der jagdlichen Eignung erbringen Sie durch Vorlage:

- a) des **Prüfungszeugnisses** einer nö. Bezirksverwaltungsbehörde, der NÖ Landesregierung oder des NÖ Jagdverbandes über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung vor einer Prüfungskommission. *Diese Prüfung darf nicht länger als zwanzig Jahre zurückliegen* **oder**
- b) **eine abgelaufene Jagdkarte oder gültige Jagdkarte** aus einem österr. Bundesland in den der Bewerbung vorausgegangen 20 Jahren, für deren erstmalige Ausstellung die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war **oder**
- c) des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss des Faches Jagd und Fischerei** im Gesamtausmaß von 6 Wochenstunden einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft im Sinne des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, (Försterschule), wenn der Freigegegenstand „Jagdliches Schießen“ erfolgreich besucht wurde (vorzulegen ist dafür auch eine Bestätigung über ein **Mindestmaß an Schießfertigkeit**), **oder**
- d) des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss einer Forstfachschule** im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, **oder**
- e) der Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule** im Sinne des § 19 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025-11, ersetzt die Jagdprüfung, wenn das Schwerpunktfach „Jagdwesen“ erfolgreich besucht wurde und durch eine dabei ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen wurde, **oder**
- f) folgender Zeugnisse der **Universität für Bodenkultur Wien** über die erfolgreich abgelegten Prüfungen der Lehrveranstaltungen: Wildbiologie und Jagdbetrieb, Wildbestimmungsübungen, Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft, Grundlagen der Ökologie, Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht sowie Jagdbetriebslehre und die nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden Übungen samt einer Bestätigung über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit.
- g) **Nicht österr. Staatsbürger** können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines **gültigen ins Deutsche übersetzten Ausweises** (beglaubigte Übersetzung!) ihres Wohnsitzstaates erbringen, aus dem hervorgeht, dass sie zur Jagdausübung in ihrem Wohnsitzstaates berechtigt sind (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!).
- h) **Österr. Staatsbürger**, die ihren **Wohnsitz** ausschließlich und nachweislich im **Ausland** haben, können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines **Nachweises** (in beglaubigter Übersetzung), der **zur Jagdausübung** im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt, erbringen (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!).

Entrichtung des Verbandsbeitrages und der Jagdkartenabgabe:

fürs Jahr 2021 € 121,40 Verbandsbeitrag für Inländer, EWR-Bürger (Staatsangehörige eines EWR-Staates - das sind alle 28 EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) und Schweizer.

€ 170,40 Verbandsbeitrag für Ausländer aus nicht EWR-Staaten

€ 33,60 Jagdkartenabgabe

Bestellte und beedete Jagdaufseher mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt sind, ferner Anwärter für den höheren Forstdienst sowie Jägerlehrlinge während der Ausbildungszeit können *auf Antrag* von der Jagdkartenabgabe befreit werden. Der Antrag für die Befreiung ist mit Nachweis des Befreiungstatbestandes an die Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

2. Ausstellung der Nö. Jagdkarte

Personen, die einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013) in Niederösterreich haben, müssen die Jagdkarte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat beantragen. Für andere Personen ist die Ausstellung der Jagdkarte möglich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln; Außenstelle Palais Niederösterreich, Herrngasse 13, 1010 Wien, Tel.: 01/9005-39811 oder 39812. Parteienverkehr: Mo., Mi., Do. 8:00-15:30 Uhr, Di. 8:00 -18:00 Uhr und Fr. 08:00 -12:00 Uhr bzw. **bei jeder anderen niederösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörde.**

Alle näheren Informationen, sowie das Antragsformular, für die BH finden Sie unter:

https://www.noegv.at/noe/Jagd-Fischerei/NOe_Jagdkarten.html

https://www.noegv.at/noe/Jagd-Fischerei/Antrag_auf_Ausstellung_einer_NO_Jagdkarte.pdf

Für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte sind mitzubringen:

- a) Jahresmitgliedskarte mit der Mitgliedsnummer des NÖ Jagdverbandes über das laufende Jagdjahr in Form der Zahlungsbestätigung über den Verbandsbeitrag, welcher die gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung inkludiert sowie über die Jagdkartenabgabe, siehe Pkt. II
- b) Nachweis der jagdlichen Eignung, siehe Pkt. I
- c) Wehrdienstbuch oder Bestätigung Wehrdienst
- d) ein Lichtbild
- e) Amtlicher Lichtbildausweis
- f) Verwaltungsabgabe, zu entrichten direkt bei der ausstellenden Behörde.